

Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V.

Satzung

1. Änderungsfassung vom 4. Juli 2009

Satzung des Aktionsbündnisses Patientensicherheit e.V.
(Stand 4. Juli 2009)

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Marburg. Er entfaltet seine Tätigkeit national und international.
- (3) Der Verein soll in das Vereinregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele des Aktionsbündnisses Patientensicherheit

(1) Der Verein verfolgt mit der Erforschung, Entwicklung und Verbreitung von Methoden zur Verbesserung der Patientensicherheit und zum Aufbau des Risikomanagements in der Gesundheitsversorgung insgesamt ideelle, insbesondere wissenschaftliche, forschende, fördernde und beratende Zwecke.

Unter Patientensicherheit wird die Abwesenheit von unerwünschten Ereignissen und Schäden in der Gesundheitsversorgung verstanden, unter Risikomanagement werden alle Methoden zusammengefasst, unerwünschte Ereignisse und Schäden in der Gesundheitsversorgung zu vermindern.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben aus der Wissenschaftsförderung:

- Sammlung, Zusammenführung und Analyse bestehender Initiativen und Projekte zur Feststellung des status quo in Deutschland und international
- Anregung und Förderung wissenschaftlicher Vorhaben zur Verbesserung der Patientensicherheit durch Aufzeigen des Bedarfs und durch Austausch von Ideen,
- Weiterentwicklung von Methoden des Risikomanagements in der ambulanten, stationären, rehabilitativen und sektorübergreifenden Versorgung,
- Verbreitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen zur Patientensicherheit,
- Wissenschaftliche Beratung von Organisationen und Mitgliedern bei Fragen der Entwicklung und Anwendung der Methoden des Risikomanagements,
- Information von Ärztinnen und Ärzten, Pflege- und Verwaltungskräften, Patienten und Bürgern und der Öffentlichkeit über Zweck und Möglichkeiten des Risikomanagements in der Gesundheitsversorgung durch mündliche und schriftliche Publikationen, den Aufbau einer Informationsplattform und durch die Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen,
- internationale Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Der Verein ist zu jeder Art von Verwaltung des eigenen Vermögens berechtigt, soweit nicht steuerliche Vorschriften entgegenstehen. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darf der Verein nicht unterhalten.

§4 Mitgliedschaft

(1) Natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen, können Mitglied des Vereins werden.

(2) Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- ordentliche Mitglieder,
- korrespondierende Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft steht grundsätzlich nur fachlich, wissenschaftlich oder berufspolitisch auf dem Gebiet der Patientensicherheit und des Risikomanagements in der Gesundheitsversorgung tätigen natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen offen. Eine juristische Person oder eine Personenvereinigung wird durch eine natürliche Person mit rechtsgültiger Vollmacht vertreten. Wenn diese natürliche Person zugleich ordentliches Mitglied ist, erhält sie dadurch eine weitere Stimme.

(4) Zu korrespondierenden Mitgliedern können die Vorsitzenden der Leitungsgremien von mit gleichen Zielen arbeitenden Institutionen im europäischen und außereuropäischen Ausland und natürliche Personen ernannt werden, an deren ständiger Mitarbeit der Verein ein besonderes Interesse hat. Die korrespondierende Mitgliedschaft dient dem reibungsloseren Informationsaustausch zwischen weltweit gleichsinnig arbeitenden Vereinen.

(5) Ordentliche Mitglieder können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Ein zusätzliches Stimmrecht ist mit dem Status des fördernden Mitglieds nicht verbunden.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Selbstverpflichtungserklärung, die zusammen mit dem Aufnahmeantrag von der um Mitgliedschaft nachsuchenden natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung auszufüllen und zu unterschreiben ist.

(7) Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft kann beim Verein schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei der Entscheidung über die Mitgliedschaft ist die Selbstverpflichtungserklärung nach Absatz 6 zu berücksichtigen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekannt zu geben. Die korrespondierende Mitgliedschaft wird aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes zuerkannt.

(8) Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft schließt alle Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft ein und befreit von der Verpflichtung der Beitragszahlung. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von mindestens sieben ordentlichen Mitgliedern im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn für mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre kein Mitgliedsbeitrag gezahlt worden ist.

(4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlußanliegens persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.

§6 Beiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich.

(2) Fördernde Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und jährliche Beiträge zu zahlen, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.

(3) Korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

(4) Beitragsermäßigungen können in besonderen Fällen durch den Vorstand genehmigt werden.

§7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- Vorstand und geschäftsführender Vorstand,
- Mitgliederversammlung.
- Beirat
- Kuratorium

(2) Über jede Sitzung eines der Organe ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Sie ist von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterschreiben.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Koordination seiner Aktivitäten kann der Verein Arbeitsgruppen einrichten.

§8 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- Vorsitzende / Vorsitzender,
- stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender,
- Geschäftsführerin / Geschäftsführer,
- sechs Beisitzerinnen / Beisitzer.

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren in ihre Ämter gewählt. Der / die Vorsitzende kann nur zweimal wiedergewählt werden. Nach zweimaliger Wiederwahl scheidet er/sie aus dem geschäftsführenden Vorstand aus.

(4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, die Ziele des Vereins zu verwirklichen, Haushaltspläne und jährliche Bilanzen zu erstellen und Satzungsänderungen zu beschließen, soweit sie gesetzlich zur Erhaltung des Gemeinnützigkeitsstatus vom Finanzamt gefordert werden.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die/der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme

der/des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschuß kann auch auf fernmündlichem oder schriftlichem Weg herbeigeführt werden.

(6) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer hält die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung im Protokoll fest. Sie/er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu führen und das Eigentum und Vermögen des Vereins in Übereinstimmung mit den Anweisungen, die sie/er vom Vorstand erhält, zu überwachen.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche unabhängig von der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabenbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

(8) Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Organe des Vereins vor und soll zu ihnen mit 4 Wochenfrist und unter Angabe der Tagesordnung einladen. Sie/er leitet die Sitzungen.

(9) Die/der Vorsitzende lädt mindestens dreimal jährlich zu einer Vorstandssitzung ein und unterrichtet den Vorstand über den Stand der laufenden Geschäfte und die Ausführung von Beschlüssen der Organe des Vereins. Darüber hinaus ist die/der Vorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn dies von wenigsten vier Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

(10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

(11) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der/vom Vorsitzenden des Vorstandes unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung, in der nur die ordentlichen Mitglieder und die benannten Vertreter der fördernden Mitglieder Stimmrecht haben, hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Beschlußfassung über die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen (unbeschadet der Befugnisse des Vorstandes),
- Festsetzen der Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder,
- das Vorschlagsrecht für die Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen (§ 7)
- Bestellung von 2 Rechnungsprüfern,
- alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben,
- Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens elf ordentlichen Mitgliedern. Wenn die Mitgliederversammlung beschlußunfähig ist, kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese zweite Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Einladung zu der zweiten Versammlung muß dieser als Hinweis enthalten sein.

(4) In der Mitgliederversammlung haben jedes anwesende ordentliche Mitglied und die anwesenden, benannten Vertreter jedes fördernden Mitglieds je eine Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von vier Fünftel aller anwesenden ordentlichen Mitglieder unter vorheriger Abstimmung mit dem Finanzamt, um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht nachträglich aufgenommen werden.

(7) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten.

§10 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus 10 Personen mit hervorragenden Kenntnissen im Bereich der Vereinszwecke, vornehmlich aus der Wissenschaft, der Krankenversorgung und dem Management im Gesundheitswesen, die nicht dem Vorstand angehören. Ein Sitz des Beirats wird durch einen Vertreter der Gesellschaft für Qualitätsmanagement in der Gesundheitsversorgung e.V. besetzt.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung berufen, 5 Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes und 4 Mitglieder auf Vorschlag des Kuratoriums.

(3) Der Beirat berät den Vorstand in grundsätzlichen und wichtigen Fragen. Die Beratungsthemen ergeben sich aus Vorschlägen des Vorstandes oder aus der Mitte des Beirates. Er steht für die Begutachtung von Projekten zur Verfügung.

(4) Die Amtszeit des Beirates entspricht der des Vorstandes. Wiederberufung ist möglich.

(5) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird.

§11 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus 16 Personen aus Politik und Selbstverwaltung im Gesundheitswesen, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

(3) Das Kuratorium setzt sich zusammen insbesondere aus je einem Vertreter der Bundesärztekammer, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, des Deutschen Pflegerates, der Arbeitsgemeinschaft Wissenschaftlich-Medizinischer Fachgesellschaften, des Gemeinsamen Bundesausschusses, des Institutes für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen, der anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Selbstverwaltung, der Patientenverbände, der Gesetzlichen Krankenkassen, des Bundesverbandes der Privaten Krankenversicherungen, der Gesetzlichen Rentenversicherung, der Unfallversicherung, Haftpflichtversicherungen und der Bundes- und Landespolitik.

(4) Das Kuratorium berät den Vorstand in wichtigen gesundheitspolitischen Fragen.

(5) Die Amtszeit des Kuratoriums entspricht der des Vorstandes. Wiederberufung ist möglich.

(6) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird.

§12 Arbeitsgruppen

(1) Der Verein kann Arbeitsgruppen bilden, an deren Arbeit alle fachlich qualifizierten Mitglieder und Gäste teilnehmen können. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe geschieht durch den Vorstand, der einen vorläufigen Leiter der Arbeitsgruppe einsetzt.

(2) Jede Arbeitsgruppe wird innerhalb des Vereins durch einen Leiter vertreten. Er wird von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Arbeitsgruppenleiter sind für die Organisation der Arbeitsgruppe zuständig.

(4) Jede Arbeitsgruppe gibt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einmal pro Jahr einen Tätigkeitsbericht.

(5) Eine Arbeitsgruppe kann auf eigenen Antrag vom Vorstand aufgelöst werden. Sie ist aufzulösen, wenn in zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Vorstandes kein Tätigkeitsbericht vorliegt.

§13 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen des Vereins werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich. Der Bericht der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen ist auf der Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt zu behandeln.

§14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Für die Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Gründungsmitglieder des Vereins am 11. April 2005 in Kraft. Änderungen der Satzung treten nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Änderungsfassung Bonn, den 4. Juli 2009

Vorstandsvorsitzender
Dr. med. Günther Jonitz

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Dr. med. Dipl.-Psych. Jörg Lauterberg